

## **Steuerausscheidung: Geschäftsgewinn und -vermögen Selbständigerwerbender**

### **1. Allgemeines**

Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in ständigen Anlagen und Einrichtungen ausserhalb des Hauptsteuerdomizils begründet am Geschäftsort ein sekundäres Steuerdomizil. Dadurch wird eine Steuerausscheidung zwischen den konkurrierenden Steuerdomizilen notwendig.

Es bestehen einige Unterschiede zwischen der Steuerausscheidung von Einzelfirmen ohne Betriebsstätten, Einzelfirmen mit Betriebsstätten und Personengesellschaften.

### **2. Einzelfirma**

Das Geschäftseinkommen und -vermögen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist, vorbehaltlich von Betriebsstätten, gesamthaft am Geschäftsort steuerbar. Dies gilt auch, wenn sich am Hauptsteuerdomizil keine der Erwerbstätigkeit dienenden Einrichtungen befinden.

### **3. Betriebsstätten**

Betreibt eine Unternehmung ausserhalb des Kantons ihres Hauptsteuerdomizils bzw. Geschäftsortes eine oder mehrere Betriebsstätten, gilt sie als interkantonale Unternehmung.

Nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts werden in einem solchen Fall der Gesamtgewinn und das Gesamtvermögen der Unternehmung quotenmässig auf die Betriebsstättekantone aufgeteilt.

Die Methoden zur Quotenermittlung der Betriebsstätten von interkantonalen Unternehmungen sind in der Steuerpraxis unter StP 2 Nr. 22 ausführlich beschrieben.

### **4. Personengesellschaften**

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind als solche nicht steuerpflichtig. Sie verfügen daher auch nicht über ein eigenes Hauptsteuerdomizil.

Gewinne und Vermögen aus Personengesellschaften werden anteilmässig dem Einkommen und Vermögen der Inhaber zugerechnet. Sie sind an den für diese Personen massgebenden Steuerdomizilen steuerbar.

Die Steuerausscheidung bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaftern im interkantonalen Verhältnis ist in der Steuerpraxis unter StP 2 Nr. 14 beschrieben.

### **5. Geschäftsaufwand**

Der Geschäftsaufwand (Gewinnungskosten) Selbständigerwerbender wird mit Ausnahme der Schuldzinsen und vorbehaltlich von Betriebsstätten vollumfänglich dem Kanton des Geschäftsortes zugeteilt.

## 6. Gewinnungskostenüberschüsse

Allfällige Gewinnungskostenüberschüsse am Geschäftsort werden dem Hauptsteuerdomizil zu Lasten des steuerbaren Einkommens zugeteilt.

Ein Gewinnungskostenüberschuss über die dem Hauptsteuerdomizil zugeteilten steuerbaren Einkünfte wird dem Geschäftsortkanton zugeteilt, sofern dort noch steuerbares Einkommen vorhanden ist. Bei mehreren Geschäftsorten erfolgt die Zuteilung der Gewinnungskostenüberschüsse des Hauptsteuerdomizils im Verhältnis der an den Geschäftsorten steuerbaren Einkünfte.

Der Anteil eines Teilhabers am Verlust einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft wird dem Kanton des Hauptsteuerdomizils zugeteilt. Dem Kanton des Geschäftsortes zugeteilt wird dagegen ein Aufwandüberschuss, der sich am Hauptsteuerdomizil ergibt.

## 7. Verlustvorträge

Die Steuerausscheidung von Verlustvorträgen bei interkantonalen Unternehmungen natürlicher Personen erfolgt sinngemäss wie bei den juristischen Personen (vgl. StP 2 Nr. 23).

## 8. Grundstücke

Einzelunternehmungen und Personengesellschaften ohne ausserkantonale Betriebsstätten besitzen ausserhalb des Sitzkantons ausschliesslich Kapitalanlageliegenschaften. In diesen Fällen werden die üblichen Regeln der Steuerausscheidung für Liegenschaften natürlicher Personen angewandt (vgl. StP 2 Nr. 6).

Bei interkantonalen Einzelunternehmungen und Personengesellschaften werden Kapitalanlageliegenschaften ausserhalb des Sitzkantons sowie der Bruttoertrag und die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten daraus objektmässig und die Schuldzinsen nach Lage der Aktiven ausgeschieden. Verbleibt am Belegenheitskanton der Kapitalanlageliegenschaft trotz Verrechnung mit allfällig anderen diesem Kanton zugeteilten Erträgen ein Aufwandüberschuss, wird dieser mit den am Hauptsteuerdomizil steuerbaren Einkünften verrechnet.

Betriebsliegenschaften und die im Sitzkanton gelegenen Kapitalanlageliegenschaften werden lokalisiert sowie Aufwand und Ertrag aus diesen Liegenschaften quotenmässig ausgeschieden (vgl. StP 2 Nr. 18).

Die Behandlung von Veräusserungsgewinnen von Grundstücken im Geschäftsvermögen ist in der Steuerpraxis unter StP 2 Nr. 20 beschrieben.

## 9. Schulden und Schuldzinsen

Schulden und Schuldzinsen im interkantonalen Recht werden nach dem Verhältnis der Aktiven auf die beteiligten Kantone aufgeteilt. Dies gilt sowohl für die privaten als auch für die geschäftlichen Schulden und Schuldzinsen.

Davon ausgenommen sind die Geschäftsschulden und Schuldzinsen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft (vgl. StP 2 Nr. 10); diese werden objektmässig zugeteilt.

**10. Tätigkeitsentgelt**

Die Zuteilung von Tätigkeitsentgelten bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften im interkantonalen Verhältnis und bei Einzelfirmen im interkommunalen Verhältnis (zwischen zwei Thurgauer Gemeinden) ist in der Steuerpraxis unter StP 2 Nr. 15 beschrieben.

**11. Halbsteuersatzverfahren**

Die Anwendung des Halbsteuersatzverfahrens bei Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen im Geschäftsvermögen ist in der Steuerpraxis unter StP 2 Nr. 17 beschrieben.